



Antrag Nr.: 3 / 2025-28

Antragsteller: Jugendausschuss

Ordnung: Spielordnung

Datum: 16.01.2025

Antrag: **Neufassung** § 12 Vorzeitiges Spielrecht (Junioren/innen im Erwachsenenbereich)

§ 12 Vorzeitiges Spielrecht (Junioren/innen im Erwachsenenbereich)

- (1) Junioren und Juniorinnen dürfen ausschließlich durch ein in der Spielberechtigung im DFBnet eingetragenes Sonderspielrecht im Erwachsenenbereich zum Einsatz kommen. Ohne eingetragenes Sonderspielrecht sind Junioren und Juniorinnen für den Einsatz im Erwachsenenbereich nicht spielberechtigt.
- (2) Junioren/Juniorinnen dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- bzw. -Frauen-Mannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Junioren/Juniorinnen nicht spielberechtigt. Die Vereine bzw. Tochtergesellschaften tragen dann die spieltechnischen Folgen nach den Vorschriften der maßgeblichen Spielordnung. Außerdem werden die betreffenden Vereine und Tochtergesellschaften bestraft. Gegen die Junioren/Juniorinnen können Erziehungsmaßnahmen verhängt werden.
- (3) A-Junioren des älteren Jahrgangs oder solchen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann der TFV eine Spielerlaubnis für alle Herren-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen.
- (4) Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs oder B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein oder einem Verein der näheren Umgebung, kann in Einzelfällen durch den TFV-Jugendausschuss oder den TFV-Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball eine Spielerlaubnis für eine Amateur-Mannschaft erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist.
- (5) A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, und B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben, und die einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen, der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene angehören, kann eine Spielerlaubnis für die Lizenz-Mannschaft bzw. die 1. Herren-Mannschaft erteilt werden. Dies gilt entsprechend für die 2. Herren-Mannschaft eines Vereins bzw. einer Kapitalgesellschaft mit vom DFB anerkanntem bzw. von der DFL lizenziertem Nachwuchs-Leistungszentrum, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene angehört. A-Junioren des jüngeren Jahrgangs, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, und B-Junioren, die ihr 16. Lebensjahr vollendet haben und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der 5. Spielklassenebene angehören, kann eine Spielerlaubnis für die 1. Herren-Mannschaft erteilt werden, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbands angehören.

Gehört ein Junior im Sinn der vorstehenden Absätze einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen an, so entscheidet über die Erteilung einer

Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Lizenzligen die DFL Deutsche Fußball Liga nach dieser Jugendordnung und der Lizenzordnung Spieler des Ligastatuts. Diese Ausnahmegenehmigung gilt für alle Bundesspiele der Lizenz-Mannschaft (insbesondere in der Bundesliga, in der 2. Bundesliga und im DFB-Vereinspokal).

Für alle weiteren Mannschaften entscheidet, auch bei den Lizenzligen angehörnden Vereinen und Kapitalgesellschaften, der zuständige Landes- bzw. Regionalverband über die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung.

(6) Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Sportarztes, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Gehört der Junior einem Mutterverein an, dessen Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene teilnimmt, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Mannschaften der Tochtergesellschaft. Der Antrag gemäß Abs. 6 a) ist in diesem Fall vom Mutterverein und der Tochtergesellschaft gemeinsam zu stellen.

(7) B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs kann der TFCV eine Spielerlaubnis für alle Frauen-Mannschaften ihres Vereins erteilen. Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen. Absatz 6 gilt entsprechend.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen auf Antrag eine Spielerlaubnis für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs für die Frauen- Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga zu erteilen. Dies gilt nur für Spielerinnen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens vier Länderspiele in einer DFB-Juniorinnen-Nationalmannschaft bestritten haben, und wenn der/die zuständige DFB-Trainer/in der Spielrechtserteilung zustimmt.

Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Sportarztes.

Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen. Absatz 10 gilt entsprechend.

Ein Einsatz in einer Frauen-Mannschaft darf jedoch lediglich einmal am gleichen Wochenende (Freitag bis Sonntag) erfolgen.

(8) Junioren/Juniorinnen mit einer Spielerlaubnis nach Abs. 3 bis 7 werden für sportliche Vergehen, deren sie sich im Spielbetrieb schuldig gemacht haben, nach den für den Spielbetrieb maßgebenden Vorschriften von den hierfür zuständigen Rechtsorganen bestraft.

(9) Junioren/Juniorinnen, denen die Spielerlaubnis für Herren- bzw. Frauen-Mannschaften nach Abs. 3 bis 7 erteilt worden ist oder die Lizenzspieler geworden sind, verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften ihres Vereins oder für Auswahlspiele jeglicher Art der Junioren/Juniorinnen.

(10) Wegen der Verwendung eines Juniors oder einer Juniorin mit einer Spielerlaubnis nach Abs. 3 bis 7 in der Herren- bzw. Frauen-Mannschaft seines/ihrer Vereins oder in der Mannschaft der Tochtergesellschaft seines Vereins darf kein Junioren/Juniorinnenspiel dieses Vereins abgesetzt werden.

(11) Junioren/Juniorinnen des älteren Jahrgangs eines Spieljahres sind die Spieler/Spielerinnen, die in dem Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 18. bzw. 16. Lebensjahr vollenden bzw. vollendet haben.

Begründung:

Nach Hinweisen des DFB ist eine Anpassung der Richtlinien zum vorzeitiges Pflichtspielrecht für Junioren/innen im Erwachsenenbereich nach den allgemeinverbindlichen Vorgaben der DFB-Jugendordnung (siehe DFB JO § 6) erforderlich. Der allgemeinverbindliche Teil soll nun übernommen werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird hier die Neufassung dargestellt. Die bisherigen Absätze sind zu streichen und mit der Neufassung zu ersetzen.

Inkrafttreten:

Die Änderungen treten mit Beschluss des Vorstandes zum 01.07.2025 in Kraft.